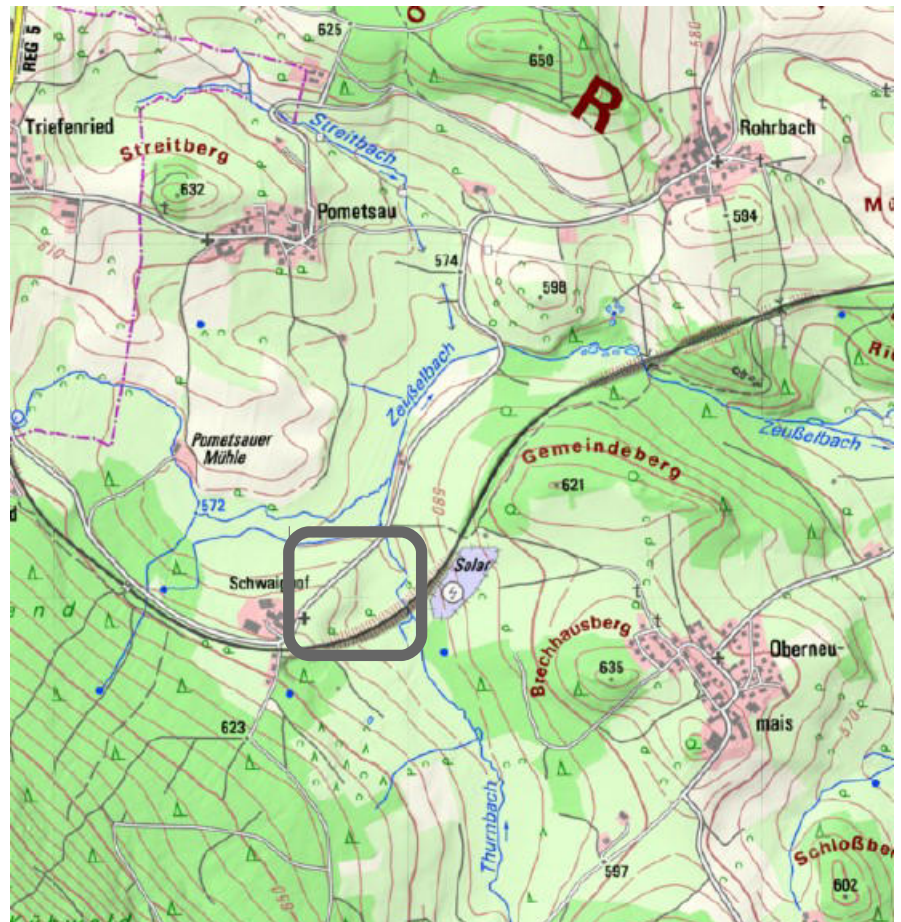




# Deckblatt 42 zum Flächennutzungsplan „SO Solarpark Schwaighof“ Stadt Regen

Genehmigungsfassung vom 18.04.2023

LANDKREIS REGEN  
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN



## Bearbeitungsvermerke:

P:\\_5086\_PVA\_Schwaighof\berichte  
\5086\_PVA\_Schwaighof\_Bericht\_DB-  
FNP\_2.odt

fritz halser,  
– 18.04.2023

PLANUNG:

**Team  
Umwelt  
Landschaft**

fritz halser und christine pronold  
dipl.ing<sup>e</sup>, landschaftsarchitekten

am stadtpark 8  
94469 deggendorf

telefon: 0991/3830433  
info@team-umwelt-landschaft.de  
www.team-umwelt-landschaft.de

## Inhaltsverzeichnis

1 Erfordernis und Ziele der Planung.....	3
2 Kennzahlen der Planung.....	3
3 Gegebenheiten, Erschließung und Planung.....	3
4 Städtebauliche Auswirkungen.....	4
5 Kosten und Nachfolgelasten.....	4
6 Umweltbericht.....	5
6.1 Einleitung.....	5
6.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans.....	5
6.1.2 Standortwahl.....	5
6.1.3 Wirkfaktoren der Planung.....	6
6.1.4 Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	6
6.1.5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung.....	6
6.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	12
6.2.1 Naturräumliche Situation.....	12
6.2.2 Schutzgutbezogene Bestandsanalyse und -bewertung, Vorhabenswirkungen.....	12
6.2.3 Bestandsbewertung gemäß „Leitfaden“.....	18
6.2.4 Mögliche Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten.....	18
6.3 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	20
6.4 Landschaftsplanerische Ziele.....	20
6.5 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	20
6.6 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	20
6.7 Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung / Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet.....	21
6.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	21

### Anlagen:

- Anlage 1 Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 42 – (M: 1:5.000)
- Anlage 2 Standortanalyse PV-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet Regen (Bearbeitung Bollwein  
Architekten, Stand 27.11.2022)
- Anlage 3 Blendgutachten vom 08.07.2022 (IBT Light GmbH)
- Anlage 4 Ergänzung zum Blendgutachten vom 05.04.2023 (IBT Light GmbH)

## 1 Erfordernis und Ziele der Planung

Die Stadt Regen beabsichtigt die Ausweisung eines Sondergebiets für die Nutzung der Sonnenenergie mittels einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Dazu wird der Flächennutzungsplan durch Deckblatt 42 fortgeschrieben.

Das Planungsgebiet befindet sich östlich der Ortschaft Schwaighof (Teilflächen der Flurnummern 180/4, 187/0, 1379/0 und 1388/0 der Gemarkung Oberneumais).

Die Stadt Regen unterstützt die Förderung Erneuerbarer Energien und im Speziellen die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Um über einzelne Anträge nachvollziehbar entscheiden zu können, hat der Stadtrat einen Leitfaden für die Zulassung von Photovoltaik-Anlagen im Stadtgebiet der Stadt Regen verabschiedet. Ergänzend wurde eine gemeindeweite Standortanalyse für PV-Freiflächenanlagen durchgeführt. Der vorliegende Standort wird entsprechend diesem Gutachten als gut geeignet eingestuft.

Im Parallelverfahren wird der Bebauungs- und Gründungsplan „SO Solarpark Schwaighof“ aufgestellt. Die Nutzung ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit (25-30 Jahre), danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird privatrechtlich vereinbart und im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2 BauGB mit Festlegung der Folgenutzung festgesetzt.

## 2 Kennzahlen der Planung

Räumlicher Geltungsbereich:	ca. 3 ha
Größe des Sondergebiets:	2,35 ha
voraussichtlicher Kompensationsbedarf:	0,48 ha
geplante Leistung:	2,00 MWp

## 3 Gegebenheiten, Erschließung und Planung

Der geplante Modulbereich wird derzeit als Intensivgrünland genutzt. Der Vorhabensbereich befindet sich östlich des Anwesens Schwaighof nördlich angrenzend an die Bahnstrecke Plattling – Bayerisch Eisenstein.

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bayerischer Wald“ und randlich in einem wassersensiblen Bereich.

Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebiets gemäß § 11 Abs. 2 Bau NVO für die Anlage oder Nutzung erneuerbarer Energien. Hier ist eine freistehende PV-Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig. Zudem sind sonstige bauliche Anlagen zulässig, die für den technischen Betrieb einer PV-Anlage erforderlich sind. Als sonstige bauliche Anlage sind ausnahmsweise auch Stromspeicher zulässig.

Für die freistehende Photovoltaikanlage sind fest aufgeständerte Modultische vorgesehen. Diese werden in Reihen aufgestellt, ausgerichtet nach Süden. Die Gründung erfolgt mittels Rammfundamenten/ Bodendübeln.

Das Sondergebiet wird von Nordwesten her über die vorhandene Ortsstraße Schwaighof – Rohrbach erschlossen.

Der mögliche Netzanschlusspunkt liegt gemäß Auskunft der Bayernwerk Netz GmbH ca. 85 m westlich des Vorhabens am Kabel bei der Ortsnetzstation SCHWAIGHOF (20 kV-Netz).

## 4 Städtebauliche Auswirkungen

Der Vorhabensbereich liegt im Außenbereich ohne direkte Siedlungsanbindung. Die nächstgelegene Bebauung (Landwirtschaftliches Anwesen Schwaighof) ist ca. 50 m entfernt.

Der Ortsteil wird durch das geplante Sondergebiet aufgrund des Abstands und der geplanten gestalterischen Maßnahmen nicht in seinem Bestand oder seiner Entwicklung beeinträchtigt. Die geplante PV-Freiflächenanlage soll einen Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche östlich des Anwesens, welche zum Turnbachl hin abfällt und der höher liegenden Bahntrasse vorgelagert ist, einnehmen. Mit Hilfe von breiten Eingrünungsbereichen in Form von Hecken und einer Streuobstwiese erfolgt eine regionaltypische Einbindung in die Landschaft.

Störungen von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen durch Lärmwirkungen sind aufgrund des Abstandes zur Bebauung nicht zu erwarten.

Das erstellte Blendgutachten kommt zum Ergebnis, dass zur Bahnlinie hin keine Blendwirkungen entstehen. In Richtung Verbindungsstraße und Anwesen können Blendwirkungen nicht ausgeschlossen werden. Es werden entsprechende Festsetzungen getroffen.

Elektromagnetische Felder entstehen wegen dem Anschluss an ein Gleichspannungsnetz nicht. Das Vorhabensgebiet ist für die Erholungsnutzung durch Mountainbike- und Wanderwege entlang der Straße erschlossen. Die vorhandenen Wege werden wegen der breiten Eingrünungsmaßnahmen nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Zusätzlich befindet sich der künstliche Bahnkörper von den Wegen aus im Blickfeld. Die Aussicht ist daher bereits vorbelastet. An der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Grün- und Freiflächen ändert sich aufgrund der geringen Dimension der geplanten Anlage und dem sehr hohen Grün- und Freiflächenanteil im Gemeindegebiet nichts.

Südwestlich des geplanten Sondergebiets befindet sich eine denkmalgeschützte Kapelle und das Hofort des Anwesens Schwaighof ist ebenfalls denkmalgeschützt. Durch Festsetzung einer Ausgleichsfläche in Form einer Streuobstwiese im Anschluss an die Kapelle bzw. zwischen Kapelle und geplanter PV-Anlage werden Auswirkungen auf die Denkmäler vermieden.

Durch die Vereinbarung einer Rückbauverpflichtung wird das in Anspruch genommene Grünland nicht dauerhaft der Landwirtschaft entzogen. Mit der geplanten Anlage wird die Versorgung mit erneuerbaren Energien im Stadtgebiet Regen / in der Region verbessert.

Die benötigten Ausgleichsflächen sollen direkt im Anschluss an das Sondergebiet geschaffen werden. Eine ausführliche Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf umweltrelevante Ziel der Bauleitplanung erfolgt im Umweltbericht.

## 5 Kosten und Nachfolgelasten

Die Gesamtkosten der Maßnahme werden durch den Maßnahmenträger und –betreiber getragen. Für die Stadt Regen entstehen durch dieses Sondergebiet keinerlei Folgekosten.

Zwischen Stadt und Maßnahmenträger wird eine Maßnahmenvereinbarung (Durchführungsvertrag) getroffen.

## 6 Umweltbericht

### 6.1 Einleitung

#### 6.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Stadt Regen plant östlich des Anwesens Schwaighof und nördlich angrenzend an die Bahnstrecke Plattling – Bayerisch Eisenstein die Ausweisung eines Sondergebiets für die Errichtung einer Photovoltaikanlage.

Mit der Deckblattänderung sollen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Auf den Flächen ist die Errichtung von fest aufgeständerten Reihen vorgesehen. Als weitere bauliche Anlagen sind eine Einfriedung sowie Wechselrichter und eine Transformator-Station vorgesehen. Eine Stromspeichermöglichkeit soll gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt nachgerüstet werden.

Die Erschließung erfolgt über die im Nordwesten verlaufende Ortsstraße Schwaighof – Rohrbach. Die Größe des Sondergebiets umfasst eine Fläche von ca. 2,35 ha.

#### 6.1.2 Standortwahl

Mit Schreiben der Obersten Baubehörde (14.01.2011) wurde festgestellt, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem eng begrenzten Korridor von beidseits 110 m entlang von Autobahnen und Schienenwegen grundsätzlich möglich sind, da es sich um vorbelastete Standorte handelt. Mit dem EEG 2021 wurde dieser Korridor auf 200 m ausgedehnt, soweit innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener, mindestens 15 m breiter Korridor freigehalten wird. Im vorliegenden Fall sind diese Bedingungen erfüllt. Demnach ist im Sinne des Schreibens der Obersten Baubehörde das Anbindungsgebot als erfüllt zu betrachten (Lage im oben beschriebenen Korridor entlang der Bahnstrecke; damit führt die PV-Anlage nicht zu einer Zerschneidung von weitgehend unzerstörter Landschaft). Ein Standortgutachten ist nicht erforderlich.

Weiterhin in der Abwägungs- und Ermessensentscheidung zu berücksichtigen sind die Erfordernisse der Raumordnung. Gemäß Ziel des Regionalplan Donau-Wald B I 2.4.5 sind die in der Region vorhandenen Landschaftsschutzgebiete in ihrer Substanz zu sichern und entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck zu entwickeln.

Der gewählte Standort befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Es ist zu prüfen, ob nicht bessere Alternativen außerhalb des LSGs vorhanden sind (siehe dazu Kapitel 6.5).

Folgende Gründen sprechen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlagen an dem Standort:

- landschaftlich vorbelastetes Gebiet
- landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet
- kurze Anbindung an das bestehende Stromnetz
- verfügbares Grundstück
- keine exponierte Hang- oder Kuppenlage
- keine Biotopflächen betroffen
- keine Konflikte mit dem Artenschutz (fehlende Arten trotz Wiesenbrüterkulisse)
- Berücksichtigung der Baudenkmäler durch Platzierung einer Teil-Ausgleichsfläche in deren Umfeld
- geeigneter Standort gemäß Leitfaden der Stadt Regen.

Insgesamt wird der gewählte Standort für das geplante Vorhaben als geeignet eingestuft.

Die Stadt Regen hat eine gemeindeweite Standortanalyse für PV-Freiflächenanlagen erstellen lassen. Sie kommt zu dem Schluss, dass es im Stadtgebiet keine Standorte gibt, die grundsätzlich und uneingeschränkt für die Errichtung von PV-Anlagen geeignet sind. Insbesondere sind gemäß Standortanalyse auf vorbelasteten Standorten keine grundsätzlich geeigneten Flächen für PV-Anlagen vorhanden. Das erstellte, gemeindeweite Standortgutachten kommt zudem zum Ergebnis, dass

geeignete Flächen im oder am Siedlungsbereich nicht vorliegen bzw. auf diesen Standorten andere Nutzungen als vorrangig eingestuft werden.

Das Standortgutachten führt entsprechend eine Eignungsbewertung gemäß einem an einschlägigen Leitfäden orientierten Kriterienkatalog durch.

Der Standort Schwaighof wurde hierbei mit 15 Punkten bewertet. Bei einem Abrücken des Sondergebiets vom Bachlauf im Nordosten ist gemäß Standortgutachten eine weitere Aufwertung erreichbar. Dies wird entsprechend der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes berücksichtigt. Damit wird eine Eignungspunktzahl von 17 Punkten erreicht.

Damit liegt der Standort Schwaighof in der Bewertungskategorie „gut geeigneter Standort“.

### 6.1.3 Wirkfaktoren der Planung

Nachfolgend aufgeführte Merkmale der Planung können durch Einwirkungen geeignet sein, Beeinträchtigungen der schützenswerten Umweltgüter (Umweltauswirkungen) hervorzubringen.

Gemäß vorliegender Planung ist von einer Anlagengröße von ca. 2,35 ha auszugehen. Die Flächenversiegelung ist gering, da die Module lediglich über Punktfundamente angebracht werden.

Die Anlagenplanung berührt ausschließlich Intensivgrünland.

Aufgrund des Baugebietstyps ist keine Zunahme von Verkehrsbelastungen zu erwarten. Gleiches gilt für betriebsbedingte Emissionen.

### 6.1.4 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Ein Scoping-Termin zur Festlegung von Untersuchungsumfang, -methode und Detaillierungsgrad hat nicht stattgefunden.

Mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde abgestimmt, dass auf Erhebungen zu bodenbrütenden Vogelarten verzichtet werden kann.

Im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Bürgerbeteiligung wurde eine vertiefte Standortanalyse gefordert. Diese wurde zwischenzeitlich erstellt und ist in vorliegender Planung berücksichtigt. Ebenfalls gefordert wurde die Erstellung eines Blendgutachtens. Auch dieses wurde erstellt. Die darin vorgeschlagenen Maßnahmen sind im Bebauungsplan berücksichtigt. Im Nachgang erfolgte im Hinblick auf das angrenzende Anwesens des Vorhabensträgers auch eine Betrachtung von möglichen Blendwirkungen auf dieses Anwesen.

Aufgrund der intensiven Nutzung von Vorhabensbereich und -umfeld erfolgt für die Schutzgutbetrachtung weitgehend eine Beschränkung auf den Vorhabensbereich. Im Hinblick auf das Landschaftsbild erfolgt eine Bewertung im Mittel- und Nahbereich.

### 6.1.5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

In der **Landesplanung** (Landesentwicklungsprogramm Bayern) ist das Gemeindegebiet von Regen als allgemeiner ländlicher Raum und Raum mit besonderem Handlungsbedarf (Kreisregion) eingestuft. Regen ist ein Mittelzentrum und zusammen mit Zwiesel ein Mehrfachzentrum. Gemäß **Regionalplan Donau-Wald** befindet sich der Geltungsbereich in einer naturschutzfachrechtlich hinreichend gesicherte Fläche (Landschaftsschutzgebiet).

Der **Flächennutzungsplan** der Stadt Regen stellt den geplanten Geltungsbereich zum Teil als Fläche für die Landwirtschaft und zum Teil als „gliedernde, abschirmende, ortsgestaltende Freiflächen; Fluß-, Kerb- und Wiesentäler“ dargestellt. Diese sollen gemäß Legende von Aufforstungen und Bebauung freigehalten werden. Das Symbol T im Plan bedeutet, dass es sich um ein Wiesental handelt mit den Zielen Erhalt Dauergrünland, keine Drainage, Extensivierung. Im Nordosten ist das angrenzende Fließgewässer dargestellt. Hier werden gemäß der Legende Uferschutzstreifen angestrebt. Im Westen wird auf die



denkmalgeschützte Kapelle hingewiesen. Dort sind auch einzelne Bäume im Flächennutzungsplan eingezeichnet.

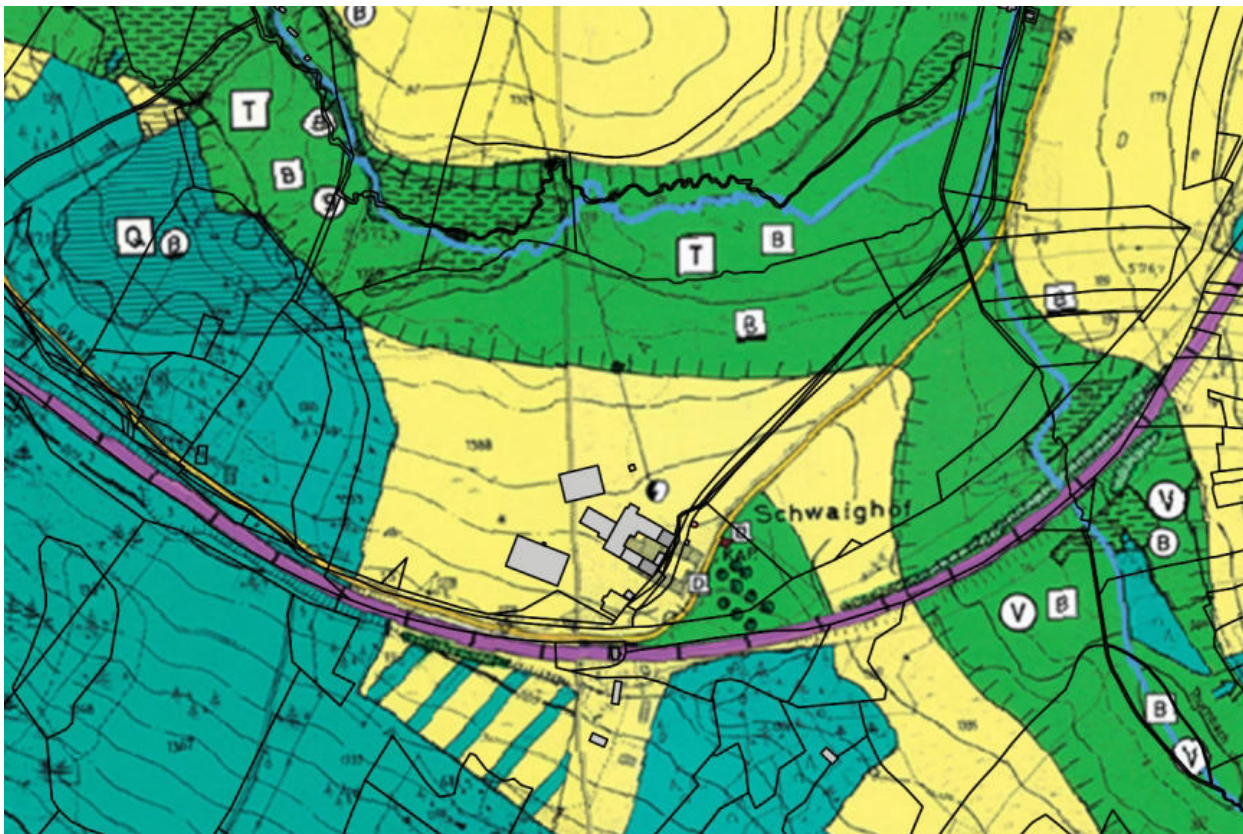


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Regen.

**Arten- und Biotopschutzprogramm** für den Landkreis Regen von 2006 (räumlich zugeordnete Ziele des Kartenteils):

Der Vorhabensbereich liegt im Schwerpunktgebiet des Naturschutzes „Schlossauer Ohe und Nebentäler“. Die östliche Hälfte des Vorhabensbereiches liegt innerhalb des regionalbedeutsamen Feuchtgebietslebensraumes „Wiesengebiet zwischen Triefenried und Schwaighof am Zeußelbach“. Dabei handelt es sich gemäß dem ABSP um ein großflächiges (ca. 108 ha) Wiesengebiet mit Nasswiesenflächen und Flachmoorresten; Brutgebiet von Wiesenbrütern.

Zielaussagen des Kartenteils für den Vorhabensbereich und engen Umgriff:

- Erhalt und Entwicklung weiterer naturnaher, sauberer Bachabschnitte mit typischen Artengemeinschaften
- Erhalt und Optimierung des regional bedeutsamen Feuchtgebietslebensraumes
- Optimierung von Bachtälern mit wichtiger Funktion für den regionalen Feuchtgebietsverbund und mit teilweise noch hochwertigen Feucht-, Nass- und Streuwiesen und kleinflächigen Moorresten.

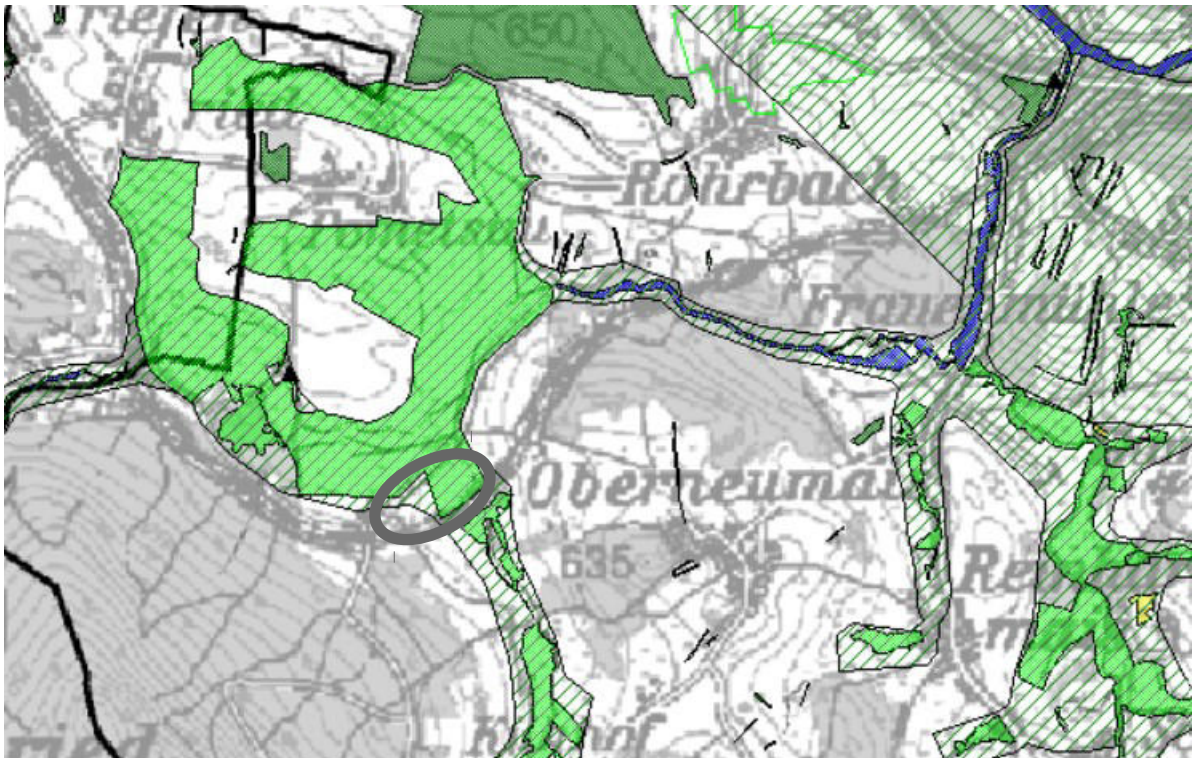


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem ABSP für den Landkreis Regen (Quelle: ABSP Regen über das Programm ABSP View). Bunt sind die im ABSP erfassten Flächen. Hellgrün sind Feuchtgebietslebensräume. Grün schraffiert sind Schwerpunktgebiete des Naturschutz. Der graue Rahmen zeigt den Vorhabensbereich.

Seit einigen Jahren können in dem Gebiet keine Wiesenbrüter mehr nachgewiesen werden (Info von der Unteren Naturschutzbehörde). Die Hinweise aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm werden jedoch bei der Planung des Sondergebietes und insbesondere der Ausgleichsflächen berücksichtigt (Strukturanreicherung und Extensivierung am Gewässer).

### Waldfunktionskartierung

Im Vorhabensbereich und dessen Umgebung liegen keine Waldflächen mit besonderer Bedeutung vor.

### Schutzgebiete

Der Geltungsbereich befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“.

Gemäß der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ der Regierung von Niederbayern sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

Die in § 3 der Verordnung genannten Schutzzwecke sind:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere
  - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern
  - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen
  - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu



- schützen,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für den Bayerischen Wald typischen Landschaftsbildes zu bewahren,
  3. eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.

Ergänzende Ausführungen zur Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes siehe Kapitel 6.10.

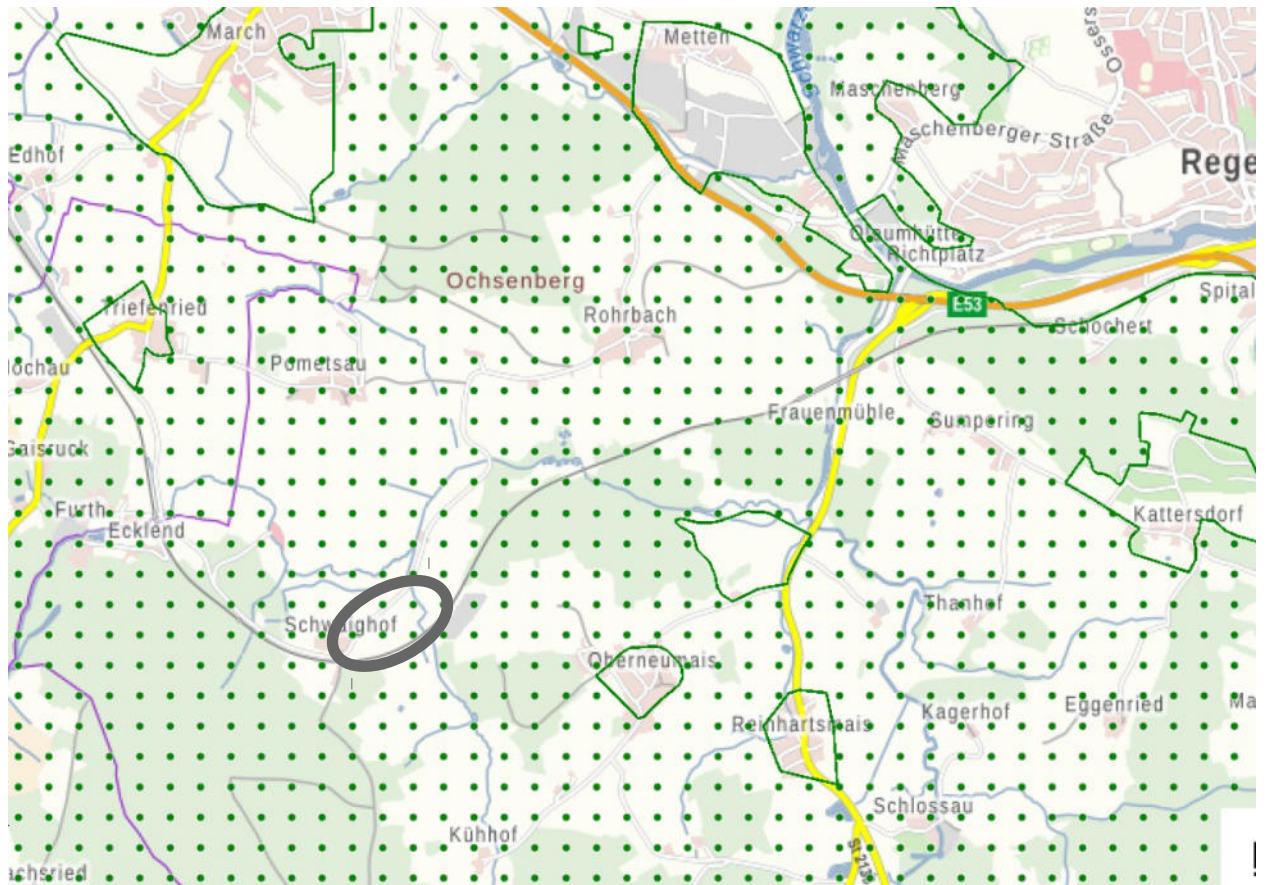


Abbildung 3: Landschaftsschutzgebiet "Bayerischer Wald" in der Umgebung des Vorhabens. Bereich Landschaftsschutzgebiet: grün gepunktet und umrandet. Vorhabensbereich: Grauer Rahmen. Violett: Gemeindegrenzen. (Quelle: BayernAtlas)

### Amtliche Biotopkartierung, Artenschutzkartierung

Im Vorhabensbereich wurden keine Flächen in der amtlichen Biotopkartierung Bayerns erfasst. Im Umkreis von 100 m liegen folgende biotopkartierte Lebensräume:

- 7044-1152-000 Nasswiese am Thurnbach bei Schwaighof
- 7044-1151-000 Nasswiesenstreifen nördlich von Schwaighof.

Die Biotope werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Artenschutzkartierung (Stand 09.2021) enthält für den Vorhabensbereich alte Nachweise von Wiesenbrütern im Wiesenbrüteregebiet und die Ergebnisse einer Nachsuche im Jahr 2014. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet.

Nachweise der Artenschutzkartierung Bayern im Wiesenbrütergebiet. Stand 09.2021. Aufgelistet sind die Fundflächen mit den nachgewiesenen Arten und deren Gefährdungs- (Rote Liste Bayern und Deutschland) und Schutzstatus (Europäischer Schutz, Bundesnaturschutzgesetz m. Bundesartenschutzverordnung: §A = besonders geschützt, §§A = streng geschützt).

ID	Lage	Nachweisjahr	Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	RL BY	RL D	saP-Relevanz	BArtSchV
7044 0180	Grünland entlang Zeußel- u. Streitbach östl. Pometsau Feuchtwiesenbereichen	1997, 1998 (gesichertes Brüten)	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	ja	
		1998	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	ja	§§A
		1998	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	ja	
		1997	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	ja	
		1997 (gesichertes Brüten)	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	ja	
7044 0596	zwischen Triefenried und Schwaighof	2014 nicht angetroffen!	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	ja	§§A
		2014 nicht angetroffen!	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	ja	
		2014 nicht angetroffen!	Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V	ja	§§A
		2014 nicht angetroffen!	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	ja	§§A
		2014 nicht angetroffen!	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	ja	§§A
		2014 nicht angetroffen!	Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	3	ja	§§A
		2014 nicht angetroffen!	Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	ja	§§A
		2014 nicht angetroffen!	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	ja	§§A
		2014 nicht angetroffen!	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	ja	

Im Umkreis von 300 m um den Geltungsbereich befinden sich zwei Wiesen mit diversen Nachweisen von Schmetterlingen. Diese sind in nachfolgender Tabelle aufgelistet.

Mögliche Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten werden in Kapitel 6.2.4 beurteilt.

Nachweise der Artenschutzkartierung Bayern in der Umgebung des Vorhabens. Stand 09.2021. Aufgelistet sind die Fundpunkte mit den nachgewiesenen Arten und deren Gefährdungs- (Rote Liste Bayern und Deutschland) und Schutzstatus (Europäischer Schutz, Bundesnaturschutzgesetz m. Bundesartenschutzverordnung: §A = besonders geschützt, §§A = streng geschützt).

ID	Lage	Nachweisjahr	Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	RL BY	RL D	saP-Relevanz	BArtSchV
<b>Umgriff Geltungsbereich (300 m)</b>								
7044 0567	Schwaighof Riesenböschung	2003	Tagpfauenauge	<i>Aglais io</i>	*	*		
		2003	Kleiner Fuchs	<i>Aglais urticae</i>	*	*		
		2003	Brauner Waldvogel	<i>Aphantopus hyperantus</i>	*	*		
		2003	Landkärtchen	<i>Araschnia levana</i>	*	*		
		2003	Mädesüß-Perlmutterfalter	<i>Brenthis ino</i>	V	*		
		2003	Faulbaum-Bläuling	<i>Celastrina argiolus</i>	*	*		
		2003	Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>	*	*		§A
		2003	Goldene Acht	<i>Colias hyale</i>	G	*		§A
		2003	Frühlings-Mohrenfalter	<i>Erebia medusa</i>	3	V		§A
		2003	Linnés Leguminosenweißlin	<i>Leptidea sinapsis</i>	D	D		
		2003	Großer Eisvogel	<i>Limenitis populi</i>	2	2		§A
		2003	Schachbrett	<i>Melanargia galathea</i>	*	*		
		2003	Trauermantel	<i>Nymphalis antiopa</i>	3	V		§A
		2003	Rostfarbener Dickkopffalter	<i>Ochlodes sylvanus</i>	*	*		
		2003	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris oder Maculinea nausithous</i>	V	V		ja §A
		2003	Großer Kohlweißling	<i>Pieris brassicae</i>	*	*		
		2003	Grünaderweißling	<i>Pieris napi</i>	*	*		
		2003	C-Falter	<i>Polygonia c-album</i>	*	*		
		2003	Prächtiger Bläuling	<i>Polyommatus amandus</i>	V	*		§A
		2003	Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter	<i>Thymelicus lineola</i>	*	*		
2003	Distelfalter	<i>Vanessa cardui</i>	*	*				
2003	Kleines Fünffleck-Widderchen	<i>Zygaena viciae</i>		*		§A		
7044 0568	Schwaighof Bahnübergang	2003	Tagpfauenauge	<i>Aglais io</i>	*	*		
		2003	Kleiner Fuchs	<i>Aglais urticae</i>	*	*		
		2003	Brauner Waldvogel	<i>Aphantopus hyperantus</i>	*	*		
		2003	Landkärtchen	<i>Araschnia levana</i>	*	*		
		2003	Zitronenfalter	<i>Gonepteryx rhamni</i>	*	*		
		2003	Grünaderweißling	<i>Pieris napi</i>	*	*		
		2003	Kleiner Kohlweißling	<i>Pieris rapae</i>	*	*		
		2003	C-Falter	<i>Polygonia c-album</i>	*	*		
2003	Distelfalter	<i>Vanessa cardui</i>	*	*				

### Bundes-Immissionsschutzgesetz

PV-Freiflächenanlagen unterliegen als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG den Pflichten des § 22 BImSchG.